

loren

# Mehr Freiheit bei der Nachlassplanung

Die Schweiz hat sich vor einigen Jahren aufgemacht, ihr mehr als hundertjähriges Erbrecht zu reformieren. Da sich dieses Projekt als sehr umfangreich erwiesen hat, wurde es in verschiedene Teilschritte zerlegt.

Kathleen Leu und Patrizia Kraft

Am 1. Januar des kommenden Jahres tritt der erste Teilschritt der Erbrechtsrevision in Kraft. Im Zentrum davon steht die Selbstbestimmung. Der Kern der Reform betrifft die Reduktion der Pflichtteile. Aktuell zählen die Ehegattin oder der Ehegatte, die Nachkommen und, falls es keine Nachkommen gibt, die Eltern zu den Pflichtteils-erben. Bislang galt für die Nachkommen der weitgehendste Pflichtteilschutz. Von ihrem gesetzlichen Erbanteil waren drei Viertel als Pflichtteil reserviert. Mit Inkrafttreten der Reform reduziert sich der Pflichtteil auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Die zweite Neuerung im Pflichtteilsrecht betrifft die Eltern. Diese sind fortan nicht mehr pflichtteilsgeschützt. Die Auswirkungen der Reform lassen sich anhand eines Beispiels illustrieren.

### Weniger Nachteile bei Konkubinat

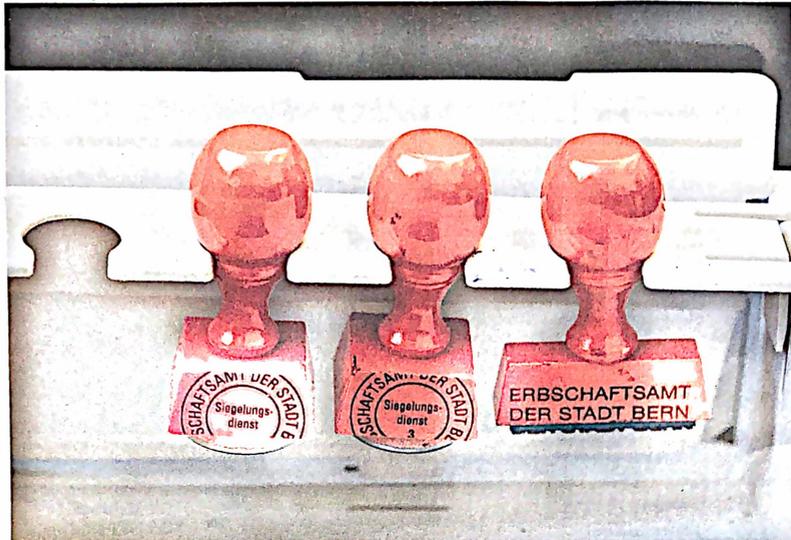
Berta hat zwei Kinder und lebt mit ihrem Lebenspartner Max im Konkubinat. Max gehört sowohl aktuell als auch nach der Reform nicht zu den gesetzlichen Erben von Berta. Er erbt also nur etwas, wenn Berta ihn durch eine Verfügung von Todes wegen begünstigt. Heute kann sie dies unter Berücksichtigung des Pflichtteilsrechts der Nachkommen bloss in einem geringen Umfang tun, nämlich über maximal einen Viertel ihres Vermögens. Drei Viertel sind den Nachkommen vorbehalten.

Ab 2023 sind die Begünstigungsmöglichkeiten grösser, da der Mindestanspruch der Nachkommen nur noch die Hälfte der Erbschaft beschlägt. Über die andere Hälfte ihres Nachlasses kann Berta frei verfügen und kann sie so an Max vererben.

Wären Max und Berta verheiratet, wäre ab nächstem Jahr gar eine maximale Erbquote von Dreivierteln für Max möglich. Eine Hälfte käme ihm aus eigenem Erbrecht zu, das zusätzliche Viertel könnte ihm von Berta im Sinne der Meistbegünstigung testamentarisch oder ervertragslich zugewendet werden.

Und wie sieht die Situation beim kinderlosen Max aus? In seinem Erbfall würden, egal, ob Berta und Max verheiratet sind oder nicht, von Gesetzes wegen heute auch seine Eltern oder deren Nachkommen etwas erben. Die Verwandten des elterlichen Stammes gehören stets zu den gesetzlichen Erben einer kinderlosen Person. Natürlich gibt es je nach Zivilstand wesentliche Unterschiede bei der Höhe der Erbanteile der Verwandten.

Sind Berta und Max nicht miteinander verheiratet, fällt Max' Nachlass ohne Testament vollumfänglich an seine nächsten Angehörigen. Sofern seine nächsten Angehörigen Geschwister oder Nichten und Neffen sind, kann Max bereits heute in seinem Testament Berta als Alleinerbin vorsehen. Weder Geschwister noch Nichten



Die Auseinandersetzung mit dem Thema Erbschaft gibt mehr Ruhe und Gewissheit im Alltag. BILD KEYSTONE

oder Neffen können etwas dagegen unternehmen, sie geniessen keinen Pflichtteilschutz. Sind seine nächsten Angehörigen hingegen seine Eltern, kann Max unter Berücksichtigung des Pflichtteilsrechts Berta zu maximal der Hälfte an seiner Erbschaft teilhaben lassen. Die andere Hälfte steht den Eltern als Pflichtteil zu.

Ab kommenden Januar entfällt auch diese Unterscheidung. Der Pflichtteil entfällt auch für die Eltern. Sind Berta und Max verheiratet, kommt der gleiche Mechanismus zur Anwendung. Allerdings fällt der Nachlass zu drei Vierteln bereits von Gesetzes wegen an Berta. Der gesetzliche Erbteil der Angehörigen des elterlichen Stammes beträgt in dieser Konstellation nur ein Viertel des Nachlassvermögens. Der Pflichtteil der Eltern beläuft sich dementsprechend auf einen Achtel.

Zu beachten ist bei der Diskussion um die Pflichtteile, dass diese nicht zwingend zur Anwendung kommen müssen. Ein Testament, das Pflichtteile verletzt, ist nicht ungültig. Wehrt sich eine Person, deren Pflichtteilsanspruch durch eine Verfügung von Todes wegen verletzt wurde, nicht fristgerecht, so bleibt die Verfügung in Kraft und die Erbteilung erfolgt so, wie der Testator es bestimmt hat.

### Weitere Neuerungen

Neben der Pflichtteilsthematik bringt die Erbrechtsrevision auch eine Neuerung für Ehepaare in Scheidung: Heute entfällt der Erb- und Pflichtteilsanspruch des Ehegatten erst mit Rechtskraft der Scheidung. Dies unabhängig davon, wie lange die Ehe bereits nicht mehr gelebt wurde. Neu entfällt der Pflichtteilschutz des Ehepartners

unter gewissen Umständen bereits während eines hängigen Scheidungsverfahrens. Damit hat der Gesetzgeber für diese spezifische Situation eine neue Erterbungs-möglichkeit geschaffen.

Als weitere wesentliche Neuerung wurde im Rahmen der Erbrechtsrevision für gewisse Fälle ein grundsätzliches Schenkungsverbot eingeführt. Normalerweise gilt das Prinzip der Schenkungsfreiheit, jeder darf mit seinem Vermögen machen, was er möchte. Dieses Prinzip wird nun in Fällen eingeschränkt, wo ein Erbvertrag besteht. Typischerweise kommt dies heutzutage in Form eines kombinierten Erb- und Erbvertragsvertrages zwischen Eltern und ihren Nachkommen vor.

Falls Berta und Max ihre rechtlichen Angelegenheiten vertraglich geregelt haben und Bertas Kinder im Sinne eines Erber-

zichts zugestimmt haben, dass Max der alleinige Erbe ist, wenn Berta vor ihm verstirbt und er Bertas Kinder gleichzeitig als Erben eingesetzt hat, wäre es Max neu von Gesetzes wegen untersagt, aus seinem Vermögen lebzeitig grössere Zuwendungen auszurichten. Möchte man Max diese Freiheit weiterhin zugestehen, ist es neu nötig, im Erbvertrag einen entsprechenden Passus aufzunehmen, der das Ausrichten solcher Zuwendungen erlaubt. Diese Regelung kommt auch bei bestehenden Erbverträgen zur Anwendung.

### Familienkonstellation anschauen

Im Ergebnis ist dieser erste Teil der Revision des Erbrechts ein Schritt hin zu einer zeitgemässen Regelung der familienrechtlichen Verhältnisse. Es wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass es heute sehr unterschiedliche Familien- und Zusammenlebenformen gibt und diese Entwicklung auch in den rechtlichen Rahmenbedingungen ihre Berücksichtigung finden sollte. Nichtsdestotrotz ist Vorsicht geboten. Das Zivilrecht deckt nur einen Teil der Fragestellungen, die sich im Bereich der Erbschafts- und Vorsorgeplanung stellen, ab. Gerade in der Nachlassplanung von unverheirateten Paaren spielt das Steuerrecht eine mindestens ebenso grosse Rolle.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Erbrechtsreform lohnt es sich, seine persönliche Situation durchzudenken und bestehende Regelungen kritisch zu überprüfen. Da im Gesetz keine Übergangsregelung vorgesehen ist, kann es in Bezug auf ältere Testamente oder Erbverträge leicht zu Umsetzungsproblemen oder Interpretationsfragen kommen.

### Die Autorinnen

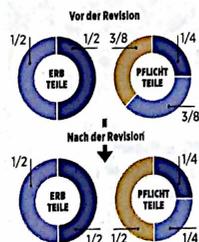


Kathleen Leu ist in England geboren und lebt heute in Hallau. Sie ist ausgebildete Betriebswirtschafterin HF. Patrizia Kraft wuchs in Trasadingen auf. Sie ist Wirtschaftsjuristin FH. Gemeinsam mit Beat Zoller gründete sie 2016 die Heresta Erbschaftsberatung und Nachlassregelung.

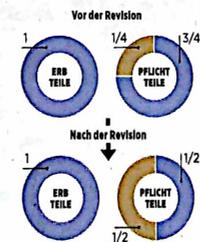


### Änderung der Pflichtteile

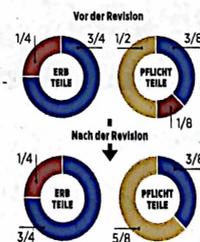
Die Erb- und Pflichtteile bei Verheirateten mit Kindern



Die Erb- und Pflichtteile bei Konkubinat mit Kindern



Die Erb- und Pflichtteile bei Verheirateten ohne Kinder - mit Eltern



■ EHEGATTE  
■ KINDER  
■ FREI VERFÜGBAR  
■ ELTERN

Die Erb- und Pflichtteile sind je nach Familienkonstellation unterschiedlich. GRAFIK SN

### Kleines Glossar zum Erbrecht

**Konkubinat:** eheähnliche Lebensgemeinschaft  
**Nachlass(-vermögen):** Gesamtheit dessen, was ein Vermögen und Schulden hinterlassen wird. Bei verheirateten Personen sind zudem Ansprüche aus dem Ehegüterrecht zu berücksichtigen.  
**Testament:** schriftliche Erklärung, in der jemand die Verteilung seines Vermögens nach seinem Tode festlegt

**Verfügung von Todes wegen:** Testament oder Erbvertrag

**Pflichtteil:** Teil des gesetzlichen Erbteils eines Erben, der nicht entzogen werden kann  
**Freie Quote:** derjenige Teil des Erbvermögens, der keinem Pflichtteilsschutz unterliegt und also nach freien Wünschen vererbt werden kann

BILD PELEXS

obligationen

lagestrategie ist der Plan, dem ein/e Anleger/in mittelfristig Anlagen tätigt. Sie persönliche Ziele und den der Anleger zugeschnittene Strategien unterscheiden insbesondere durch unter hohe Risiken. Die Strategien wie folgt heissen (mit der der Risikobereitschaft):  
ag, Einkommen, Ausgewachstum, Kapitalgewinn.  
t eines Anlageprodukts, Spiel einer Aktie oder Obligationen.  
t teilweise mehr, teilweise Wenn nun der Wert des es unter den Kaufpreis t ein Buchverlust vor. Der wird jedoch erst realisiert, s Produkt verkauft wird.

nant  
nachhaltig  
anlegen